



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 12.09.2014

Nr. 12/2014

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
19	09.09.2014	Kommunalwahl 2014 Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Schöppingen am 25.05.2014	59
20	11.09.2014	5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Pohlkempers Weide“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 13 BauGB hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	60 - 61

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

Bekanntmachung

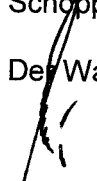
über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Schöppingen am 25. Mai 2014

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat, nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 08.09.2014, in seiner Sitzung am selben Tage gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes die Wahl der Vertretung der Gemeinde Schöppingen am 25. Mai 2014 für gültig erklärt.

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes.

Schöppingen, den 09. September 2014

Der Wahlleiter


(Niehoff)
Bürgermeister

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, „Pohlkempers Weide“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 13 BauGB

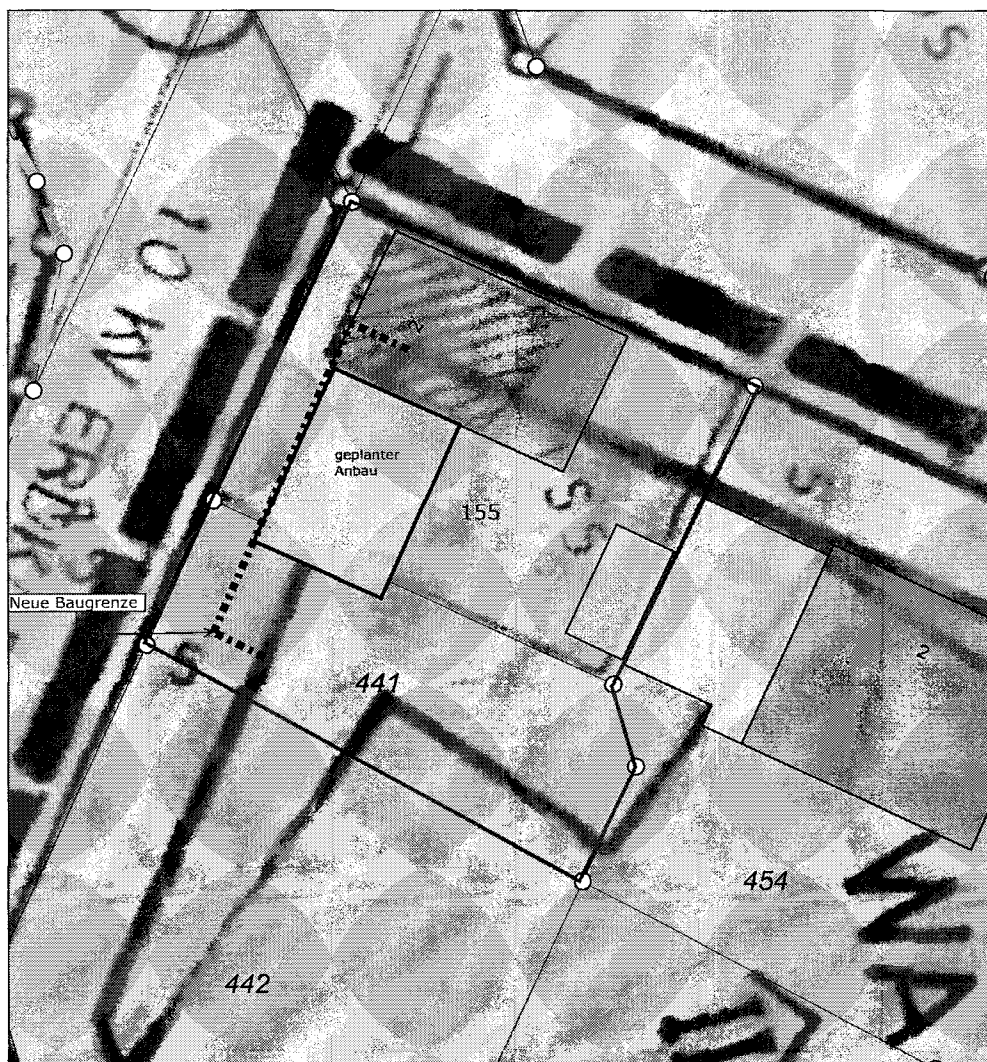
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am **08.09.2014** die **5. vereinfachte Änderung** des Bebauungsplanes **Nr. 1, „Pohlkempers Weide“**, nach. § 13 BauGB gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Beschlossen wurde, unter Beibehaltung aller sonstigen Festsetzungen, den Bebauungsplan mit Wirkung für das Grundstück Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 1, Flurstücke 155 u. 441 wie folgt zu ändern:

- Die Baugrenze wird entlang der Straße „Am Isinglau“ um ca. 2,50 Meter in Richtung Straße verschoben und in Flucht der bestehenden Giebelwand parallel zur Straßengrenze neu festgesetzt.

Das von der Bebauungsplanänderung betroffene Grundstück und die vorgesehene Änderung sind im Detail auch dem nachfolgend wiedergegebenen Planausschnitt zu entnehmen.



Der vorgenannte Satzungsbeschluss zur **5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, „Pohlkempers Weide“** wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 BauGB in der in der Fassung der Bekanntmachung vom BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm.VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)
- § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Der Unterlagen zur **5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, „Pohlkempers Weide“** liegen mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen öffentlich aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich **wird**, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen geltend gemacht worden ist. Ebenso **wird** ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes als Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, „Pohlkempers Weide“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, **11.09.2014**

(Niehoff)
Bürgermeister